

TE OGH 2014/12/18 130s128/14v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bachl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Adam P***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 dritter und vierter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Schöffengericht vom 30. Juli 2014, GZ 38 Hv 29/14a-103, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bachl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Adam P***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen schweren Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 130, dritter und vierter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Schöffengericht vom 30. Juli 2014, GZ 38 Hv 29/14a-103, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Adam P***** des Verbrechens des gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 dritter und vierter Fall StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Adam P***** des Verbrechens des gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen schweren Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins, 130, dritter und vierter Fall StGB schuldig erkannt.

Danach hat er in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von schweren Diebstählen durch Einbruch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, im einverständlichen Zusammenwirken mit einem gesondert verfolgten Mittäter fremde bewegliche Sachen, nämlich Pkws von jeweils 3.000 Euro übersteigendem Wert durch Aufbrechen der Fahrertür, sohin durch Einbruch, mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwar

1./ am 4. oder 5. April 2011 in K***** dem Fritz K***** und

2./ am 14. oder 15. April 2011 in A***** dem Dr. Martin M*****.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen wendet sich die aus Z 5, 9 lit a und 10 des§ 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.Dagegen wendet sich die aus Ziffer 5, 9, Litera a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Dem Vorwurf der Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall) zuwider hat das Erstgericht seine Feststellungen zur subjektiven Tatseite - ohne Verstoß gegen Gesetze der Logik oder Empirie, sohin willkürfrei - in Betreff der gewerbsmäßigen Tendenz aus der tristen finanziellen Situation und dem - im Sinne wiederholter gerichtlicher Aburteilungen wegen genau gleichartiger Taten - einschlägig getrüben Vorleben des Angeklagten (US 7 f), im Übrigen jedoch aus dessen Geständnis abgeleitet (US 6 f).Dem Vorwurf der Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider hat das Erstgericht seine Feststellungen zur subjektiven Tatseite - ohne Verstoß gegen Gesetze der Logik oder Empirie, sohin willkürfrei - in Betreff der gewerbsmäßigen Tendenz aus der tristen finanziellen Situation und dem - im Sinne wiederholter gerichtlicher Aburteilungen wegen genau gleichartiger Taten - einschlägig getrüben Vorleben des Angeklagten (US 7 f), im Übrigen jedoch aus dessen Geständnis abgeleitet (US 6 f).

Die gegen die Annahme gewerbsmäßiger Begehungsweise gerichtete Rechtsrüge (nominell auch Z 9 lit a, der Sache nach nur Z 10) legt nicht dar, inwiefern die zu deren Konstatierung (teilweise) verwendeten verba legalia unzureichenden Sachverhaltsbezug aufwiesen (RIS-Justiz RS0119090, RS0098664). Indem sie diese tatrichterlichen Feststellungen überhaupt bestreitet, bringt sie den geltend gemachten (materiellen) Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0099810).Die gegen die Annahme gewerbsmäßiger Begehungsweise gerichtete Rechtsrüge (nominell auch Ziffer 9, Litera a., der Sache nach nur Ziffer 10,) legt nicht dar, inwiefern die zu deren Konstatierung (teilweise) verwendeten verba legalia unzureichenden Sachverhaltsbezug aufwiesen (RIS-Justiz RS0119090, RS0098664). Indem sie diese tatrichterlichen Feststellungen überhaupt bestreitet, bringt sie den geltend gemachten (materiellen) Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0099810).

Bleibt anzumerken (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO), dass - aus der entscheidenden Sicht des Obersten Gerichtshofs (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19) - die Feststellung der Absicht des Angeklagten, sich eine (über mehrere Wochen hinweg) fortwirkende Einnahme durch die wiederkehrende Begehung von schweren Diebstählen durch Einbruch zu erschließen (vgl US 4, 5 und 9 nur: „dadurch“), den Urteilsgründen - mit Blick auf das zu deren Verdeutlichung heranzuziehende (RIS-Justiz RS0116587, RS0114639, RS0098734) Erkenntnis (US 1) - mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden kann.Bleibt anzumerken (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO), dass - aus der entscheidenden Sicht des Obersten Gerichtshofs (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19) - die Feststellung der Absicht des Angeklagten, sich eine (über mehrere Wochen hinweg) fortwirkende Einnahme durch die wiederkehrende Begehung von schweren Diebstählen durch Einbruch zu erschließen vergleiche US 4, 5 und 9 nur: „dadurch“, den Urteilsgründen - mit Blick auf das zu deren Verdeutlichung heranzuziehende (RIS-Justiz RS0116587, RS0114639, RS0098734) Erkenntnis (US 1) - mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden kann.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen folgt (§ 285i StPO).Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf§ 390a Abs 1 StPO.Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109417

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0130OS00128.14V.1218.000

Im RIS seit

09.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at